



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 3.

III. Jahrgang

25. Juni 1917.

Inhalt: (35—48). 35. An die Bevölkerung der in öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens! — 36. An die Bevölkerung des Kreises! — 37. Wohlfahrtspflege. — 38. Errichtung der Wirtschafts-Inspektorate. — 39. Regelung des Spiritus- und Branntweinverschleißes. — 40. Anbau und Verwendung von Zuckerrüben 1917. — 41. Stempelabgaben; Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses. — 42. Zahlungsverkehr. — 43. Verbot der Ausfuhr von Werteffekten und Goldmünzen. — 44. Umlauf der Nickelmünzen zu 20 Heller. — 45. Preistreiberei. — 46. Öffentliche Lehrerbildungsanstalt in Solec an der Weichsel. — 47. Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmarie in den besetzten Gebieten Polens. — 48. Leichenfund. — 49. Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

35.

An die Bevölkerung der in öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allerhöchsten Herrn, auf den Posten des Militärgeneralgouverneurs in Lublin berufen, begrüße ich Euch, Landsleute, vom Herzen, das von freudiger Hoffnung auf die Zukunft der Sache erfüllt ist, für die ich im Geiste der hochherzigen Absichten meines erhabenen Monarchen unter Euch und mit Euch arbeiten soll.

Ich übernehme dieses Amt als Nachfolger zweier verdienter Männer, in voller Erkenntnis der großen Verantwortung und nicht minder auch der schwierigen Verhältnisse, unter denen ich es führen soll. An der Spitze der Legionen stehend, habe ich mich mit Vertrauen auf jeden meiner Soldaten verlassen, als Soldat komme ich mit Vertrauen zu Euch und glaube, daß Ihr bei gegenseitigem Vertrauen durch loyales Verhalten mir zur Erfüllung der schweren Aufgabe behilflich sein werdet. Ich werde alle Sorge darauf verwenden, während ich den Anforderungen der mit den Interessen der bewaffneten Macht verbundenen Militärverwaltung entspreche, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des meiner Obhut anvertrauten Teiles von Polen zu heben und nach Maßgabe der Möglichkeit die Folgen oft strenger, von der harten Notwendigkeit des Krieges diktierten Verordnungen zu mildern.

Die durch den Kriegsbrand verursachten Schäden und durch ihn aufgebürdeten Lasten werden von der ganzen Gesellschaft schwer empfunden, und vielleicht wird es notwendig sein, noch manches Opfer zu bringen, ehe das Morgenrot eines besseren Schicksals erstrahlt. Mein Streben wird sein, gemeinschaftlich mit der polnischen Regierung alle Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen: den drückenden Mühsalen des Landwirtes abzuhelfen und sie zu lindern, die gesunkene Leistungsfähigkeit des heimischen Gewerbes zu heben, die Erwerbsmöglichkeit für arbeitslose Hände zu schaffen und das Durchhalten der schweren Zeiten jenen Schichten zu erleichtern, die der Möglichkeit beraubt sind, sich das tägliche Brot zu verdienen — denn das Leben des Volkes ist das höchste Gut der Nation.

Noch ist die Zeit der Prüfung nicht vorbei und doch ersteht schon der polnische Staat und unter dem Zeichen des Weißen Adlers, den die polnischen Legionen durch

eine Reihe ehrenvoller Schlachten hochgehalten haben, leuchtet ein neues — gebe Gott, für dieses Land doppelt glückliches Zeitalter Polens.

Möge die Überzeugung, daß das polnische Volk immer rascheren Schrittes der Verwirklichung seiner Ideale zustrebt, der leitende Gedanke bei der gemeinsamen Arbeit sein.

Stanislaus Graf Szeptycki

Generalmajor.

36.

An die Bevölkerung des Kreises!

Das k. u. k. Armee-Oberkommando hat mich mit dem Kommando des Kreises Puławy betraut.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des Kreises auf das herzlichste und bitte dieselbe, vom besten Willen beseelt, für das Wohl des Kreises zu wirken, um die tatkräftigste Unterstützung.

37.

Wohlfahrtspflege.

Im Monate Juni l. J. habe ich den Betrag von 5500 K für die im Kreise bestehenden Volksküchen, 5000 K für die Abbrändler in Żdźary, ferner 2000 K für die freiwillige Feuerwehr in Puławy, endlich 1000 K für den Wohltätigkeitsverein „Towarzystwo dobroczynności publicznej“ in Puławy angewiesen.

38.

Errichtung der Wirtschafts-Inspektorate.

Zufolge A. O. K. M. V. Nr. 31.800/P werden zwecks Überwachung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen des AOK. und des MGG. in allen Phasen des Wirtschaftsjahres fünf ständige Wirtschaftsinspektorate (ambulante Kontrollkommissionen) errichtet.

Amtssitz und Amtsbereich sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Wirtschafts-Inspektorat Nr.	Amtssitz	zum Amtsbereiche gehören die Kreise
I.	Piotrków	Noworadomsk, Włoszczowa, Końsk, Piotrków, Opoczno.
II.	Kielce	Jędrzejów, Kielce, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pińczów, Busk.
III.	Radom	Radom, Koźienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz.
IV.	Lublin	Lublin, Puławy, Lubartów, Janów, Krasnostaw.
V.	Zamość	Zamość, Bilgoraj, Hrubieszów, Tomaszów, Chełm

Zusammensetzung.

Jedes Wirtschaftsinspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschafts-Inspektor, einem Zivilstaatsbeamten und einem Offizier (landwirtschaftlichen Referenten) als Mitglieder und dem Hilfspersonale.

Wirkungskreis.

Die Wirtschafts-Inspektoren und die Mitglieder der Wirtschafts-Inspektorate haben als ständige delegierte Organe des MGG. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz-, Zoll- und Gerichtsbehörden) sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche

Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmaßnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Mißbräuche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

Die Kanzlei des k. u. k. Wirtschafts-Inspektorates Nr. IV. befindet sich in Lublin, Krakowska — „Hotel Europa“ Nr. 31 — II. Stock und hat das Telephon Nr. 48.

39.

Regelung des Spiritus- und Branntweinverschleißes.

Laut Verordnung des Militär-Generalgouvernements F. A. Nr. 127.369/17 vom 18. Mai 1917 wurde behufs wirksamer Bekämpfung der Trunksucht, der Überschreitung der vorgeschriebenen Verschleißpreise und der sonstigen Spekulationen mit dem Branntweinabsatze das Recht zum Verschleisse von Monopolspiritus den bisher hiezu befugt gewesenen konzessionierten Händlern entzogen.

Die bisher bestandenen Spiritusmagazine wurden bis auf jene in Lublin, Kielce und Piotrków aufgelassen.

Diese drei Magazine haben einzig und allein auch den Detailhandel, d. i. den Verschleiss von 95%igen und 50%igen Monopolbranntwein in vorschriftsmässig etikettierten und versiegelten Flaschen und Gefässen von $\frac{1}{40}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt in hiezu bestimmten Verschleissabteilungen unter Aufsicht eines Finanzwachorganes zu besorgen.

Zum Spirituseinkaufe wurde der Kreis Puławy dem Monopolspiritusmagazine in Lublin zugewiesen. — Der Monopolbranntwein darf in diesem, amtlich überwachten Magazine nur zu den jeweils vorgeschriebenen und auf den Etiketten ersichtlich gemachten Preisen auf Grund fallweiser Bewilligungen des Kreiskommandos (F. A.) in Ausnahmefällen auch des Verbandes der Branntweinunternehmer in Lublin in Mengen von höchstens $\frac{1}{4}$ Eimer an vollkommen verlässliche Personen zu eigenem Gebrauche abgegeben werden.

Ausser den drei Spiritusmagazinen (Detailhandel) darf ausnahmsweise rektifizierter Monopolbranntwein auch im Ausschänke, aber nur in einer Stärke von 50° Alkohol in den konzessionierten Restaurants in Mengen von höchstens einem Achteliter zum Genusse im Gastlokale bei Verabreichung von Speisen verabfolgt werden. — Hingegen wird im Ausschänke ein Verschleiss in verschlossenen Flaschen, Gefässen oder Fässern (Detailhandel) sowie ein Verkauf über die Gasse überhaupt gänzlich untersagt. — Die Gastwirte haben weiterhin den Spiritus nach Bedarf von dem Spiritusmagazine in Lublin zu beziehen, doch darf der Monopolbranntwein in Mengen von zusammen höchstens einem Eimer auf einmal bezogen werden. — Für den jedesmaligen Spiritusbezug ist eine fallweise besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Bezüglich des Transportes von Spiritussendungen im Okkupationsgebiete wird bemerkt, daß für Sendungen aus den Brennereien, Raffinerien, Monopolmagazinen und Likörfabriken die Transportbestätigung des abfertigenden Finanzwachorganes genügt, hingegen für Sendungen von Spiritus und Branntweinerzeugnissen, welche von Personen herrühren, die nicht unter finanzamtlicher Aufsicht stehen, beim Transporte über die Kreisgrenze hinaus in Gesamtmengen von über $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt zwecks vollständiger Lahmlegung des spekulativen Zwischenhandels unbedingt eine Überfuhrbestätigung (Transportbewilligung) des M.-G.-G. (Fin.-Abt.) beigebracht werden muss.

40.

Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 1. Februar 1917 W. F. Nr. 61.280/17,

betreffend Anbau und Verwendung von Zuckerrüben 1917.

§ 1. Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken, und zwar nur auf Zucker verarbeitet werden. Jedwede anderweitige Verwendung von Zuckerrüben ohne Genehmigung des M.-G.-G. ist verboten.

§ 2. Verträge über die Lieferung von Zuckerrübe dürfen nur von Zuckerfabriken oder deren Vertreter abgeschlossen werden.

§ 3. Der Preis für die Zuckerrübe wird mit K 10.75 per Korzec Rübe des vertragsmäßigen Nettogewichtes festgesetzt. Dieser Preis gilt loco Zuckererzeugungsstätte, Filialwage oder der dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation (und zwar waggonverladen, falls die Bahnstation nicht zugleich Filialwage ist).

§ 4. Der im § 3 festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Rubel = K 2.95 auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Rübe der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dementsprechend der Abrechnungspreis.

§ 5. In die Verträge über die Lieferung von Zuckerrüben sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Der Produzent hat für je 100 Korzec abgelieferte Zuckerrübe Anspruch auf 1 Pud Zucker. Dieser Anspruch kann in drei Raten verabfolgt werden, und zwar ein Drittel bei Abschluß der Kontrakte, das zweite Drittel im Juni 1917, der Rest bei Ablieferung der Rübe;
 - b) an Gratisschnitten gebühren dem Produzenten 33 Prozent des abgelieferten Rübenquantums;
 - c) der Produzent darf anderen als den ihm von der Zuckerfabrik zur Verfügung gestellten Rübensamen ohne Zustimmung derselben nicht verwenden.
- Die anderen Bestimmungen betreffend Rübensamen, Schlamm u. dergl. bleiben der freien Vereinbarung überlassen.

§ 6. Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

§ 7. Die Übertretung dieser Verordnung wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Vdg.-Bl. Nr. 30, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

41.

Stempelabgaben. Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit A. O. K. Befehl Q. Op. Nr. 50.305 vom 7. 3. 1917 mit 3 K 35 h festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn.-herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn.-herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden, und zwar:

5 Kop.	= 17 Heller	= 14 h und 1 h und 1 h und 1 h,
10 "	= 34 "	= 20 h und 14 h,
15 "	= 50 "	= 50 h,
20 "	= 67 "	= 40 h und 14 h und 13 h,
1 Rub.	= 3 K 35 h	= 2 K und 1 K und 25 h und 10 h,
2 "	= 6 K 70 h	= 5 K und 1 K und 50 h und 20 h,
4 "	= 13 K 40 h	= 10 K und 2 K und 1 K und 40 h.

42.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 1. April 1917, V. Bl. Stück III Pkt 34

betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militär-General-Gouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

§ 2.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmaß der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs (§ 1, Absatz 2) maßgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs maßgebend.

§ 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militär-General-Gouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Parteevereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmaße nebeneinander verhängt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Armeekommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 60 V.-Bl., ist aufgehoben. Der auf Grund des § 1 der erwähnten Verordnung zuletzt amtlich verlaubliche Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fälligen Zahlungen als am Fälligkeitstage geltender amtlicher Umrechnungskurs (§ 2, Absatz 2) zu betrachten.

Im Nachhange zur Verordnung des Militär-General-Gouverneurs, betreffend den Zahlungsverkehr vom 1. April 1917, Nr. 34 V.-Bl., wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß gemäß § 2 derselben die Zahlung in Kronenwährung zu dem jeweils amtlich festgesetzten Umrechnungskurse auch für solche Verpflichtungen, welche vor Erscheinen der Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind, angenommen werden muß.

Es kann somit jedermann seine auf Rubel lautende Schuld mit einer durch Umrechnung zum amtlich verlaublichen Kurs ermittelten Kronensumme oder durch deren Hinterlegung bei Gericht begleichen. Jeder Kaufpreis, der in Rubel verlangt oder berechnet wird, kann ohne weiters mit der nach dem erwähnten Umrechnungskurse berechneten Kronensumme beglichen werden.

Wer die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die Ware nicht zurückverlangen und macht sich, wenn er die Zahlung in Rubeln fordert, einer Übertretung der erwähnten Verordnung schuldig, die laut § 6 einer Strafe bis zu 5000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen der Geld- und Arreststrafe nebeneinander, unterliegt.

== Der gegenwärtige Rubelkurs beträgt 3 K 35 h. ==

KUNDMACHUNG

betreffend Verbot der Ausfuhr von Werteffekten und Goldmünzen.

Die Ausfuhr von Noten der Österr.-Ungar. Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskassa sowie der auf Kronenwährung lautenden Schecks und Wechsel ist aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österr.-ungarischen Monarchie, beziehungsweise nach dem Auslande verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Versendungen oder Übertragungen nach dem Auslande, welche mit schriftlicher Zustimmung der österr. oder ungar. Devisenzentrale oder der hiezu ermächtigten Stellen vorgenommen werden. Diese Stellen werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Ferner ist im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 K gestattet.

Die Ausfuhr von Goldmünzen ist überhaupt, von Silbermünzen im Reisendenverkehre über den Betrag von 20 K verboten.

Zu widerhandelnde werden mit Geldstrafe bis 100.000 K oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft, wobei der Verfall der Ware ausgesprochen wird.

Umlauf der Nickelmünzen zu 20 h.

Laut der im Einverständnisse mit dem königl. ung. F. M. erlassenen Vdg. des k. k. Fin. Min. vom 28 April 1917, R. G. Bl. 187, sind die Nickelmünzen zu 20 h öst. ung. Gepräges an den Kassen und Ämtern noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege anzunehmen.

Ihre Wiederausgabe bleibt unbedingt verboten.

KUNDMACHUNG

betr. Preistreiberei.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Verkäufer von Lebensmitteln solche Preise ansetzen, welche die Gestehungskosten und einen mässigen bürgerlichen Gewinn weit übersteigen.

Um dem Übelstande abzuhelpen, wird die Bevölkerung aufgefordert in ihrem eigenen Interesse sämtliche Preisüberschreitungen der allmonatlich veröffentlichten Richt- und Höchstpreise zur Kenntnis der Behörde (Gendarmerie-Finanzwachposten) zu bringen.

Es diene auch zur Kenntnis, daß jede Bestrafung wegen Preistreiberei auf Kosten des Bestraften im Amtsblatte veröffentlicht werden wird.

Öffentliche Lehrerbildungsanstalt in Solec an der Weichsel.

Die Aufnahme von Kandidaten in die öffentliche Lehrerbildungsanstalt in Solec an der Weichsel für das Schuljahr 1917/18 erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

In den I. Jahrgang nach Vollendung des 15-ten Lebensjahres und der 4-ten Klasse einer Mittelschule, in den II. Jahrgang nach Vollendung des 16-ten Lebensjahres und der 5-ten Klasse einer Mittelschule, in den III. Jahrgang nach Vollendung des 17-ten Lebensjahres und der 6-ten Klasse einer Mittelschule, in den IV. Jahrgang nach Vollendung des 18-ten Lebensjahres und der 7-ten Klasse einer Mittelschule.

Kandidaten, welche sich mit einem Zeugnis über die Absolvierung der entsprechenden Klasse nicht ausweisen können, müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen.

Anmeldungen zu den Aufnahmsprüfungen haben bis Ende Juni bei der Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec an der Weichsel, Post Lipsko, Kreis Wierzbnik zu erfolgen, wobei nachstehende Dokumente zu erlegen sind:

- a) Taufschein, b) Moralitätszeugnis, c) ärztliches Zeugnis, d) eventuell das letzte Schulzeugnis.

Die Aufnahmsprüfungen werden vor den Ferien am 1., 2. und 3. Juli stattfinden. Die Kandidaten haben sich um 9 Uhr vormittags im Gebäude der öffentl. Lehrerbildungsanstalt in Solec zur Prüfung anzumelden.

Die Einschreibungen in die Anstalt finden nach den Ferien am 29., 30. und 31. August von 9 bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags statt.

Die nicht ortsansässigen Kandidaten können Unterkunft und Verpflegung im Internat der Anstalt gegen Rückersatz der Kosten erhalten.

Mittellose Kandidaten, welche einen guten Unterrichtserfolg aufweisen und sich dem Lehrberufe in öffentlichen Schulen widmen wollen, können Stipendien in der Höhe von 200, 300 und 400 Kronen jährlich erhalten.

47.

KUNDMACHUNG.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge **!Allerhöchster Entschliebung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte** in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1.

Bedingungen der Aufnahme.

- a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- d) Kenntnis der polnischen Sprache,
- e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2.

Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Außerdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3.

Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihre Beedigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Leichenfund.

In Tyszyn - Dworski, Gemeinde Maciejowice ist eine Leiche in der Weichsel gelandet.

In der Tasche ist ein Reiseschein auf den Namen Jan Kamiński und 40 Kronen Geld vorgefunden worden.

Von der Leiche ist wenig zu erkennen.

Personen, denen der Verstorbene, soweit seine Persönlichkeit durch den bei ihm vorgefundenen Reiseschein festgestellt erscheint, bekannt war, insbesondere Angehörige, sowie solche, die die Ursache seines Todes angeben können, werden ersucht, dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich Meldung davon zu machen.

Garwolin, am 26. April 1917.

Der kaiserlich deutsche Staatsanwalt:

König m. p.

Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

F. Z.	G. Z.	Vor- und Zuname	Delikt	Urteil
1.	K 116/17	Wigdor Muszkatblitt aus Opole	Wiederholte Überschreitung der Höchstpreise beim Ein- und Verkauf von Petroleum	18./5. 1 Monat Arrest und 500 Kronen Geldstrafe
2.	"	Berek Szabasohn aus Opole	Wiederholte Überschreitung der Höchstpreise im Petroleumhandel verweigerte Abgabe von Zucker auf Zuckerkarten und Verkauf dieses zu übermäßig hohen Preisen	18./5. 1 Monat Kerker und 2000 Kronen Geldstrafe nebst Verlust der Zuckerlizenz
3.	"	Ryfka Anker aus Opole	Wiederholte Überschreitung der Höchstpreise beim Ein- und Verkauf von Petroleum	18./5. 2 Wochen Arrest und 300 Kronen Geldstrafe
4.	K 102/17	Helene Norman aus Puławy	Verkauf von $\frac{3}{4}$ Pfund Seife um 2 R. 25 kop. am 27/3 1917	22./5. 50 Kronen Geldstrafe
5.	K 133/17	Ladislau Kulikowski aus Karolina	Hat am 21./3. 1. J. beim Verkauf von 3 Sack Kartoffeln 7 Rubel pro Sack gefordert	22./5. 50 Kronen Geldstrafe
6.	K 165/17	Anton Wasilewicz aus Wąwolnica	Hat am 18/4 1. J. für 3 Pfund Schweinefleisch 12 Kronen gefordert	22./5. 300 Kronen Geldstrafe

Der k. u. k. Kreiskommandant:

v. Weiss, Oberst m. p.